



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Vorab per E-Mail an:
bauen.stadtgruen@dessau-rosslau.de

**Anzeige der Stadt Dessau-Roßlau über die beabsichtigte Gründung der
BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH zur Durchführung der
Bundesgartenschau 2035 in Dessau-Roßlau**

Mit Bericht vom 30.07.2025, eingegangen am 04.08.2025, haben Sie die beabsichtigte Gründung der oben genannten Gesellschaft angezeigt. Ihrem Bericht war unter anderem der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 24.07.2025 beigefügt.

Die zu gründende Gesellschaft soll nicht nur der Durchführung der Bundesgartenschau 2035 dienen. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist insbesondere auch die Vorbereitung und Planung der BUGA 2035 sowie der an die Durchführung anschließende Abwicklungsprozess.

Gegen die Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Bezugnehmend auf den Entwurf des Gesellschaftsvertrages möchte ich darauf hinweisen, dass die Regelung in § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, wonach Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, soweit der Durchführungsvertrag keine anderen Mehrheiten vorsieht, mit den Vorgaben des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und des Umwandlungsgesetzes (UmwG) nicht im Einklang steht.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Referat
Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

besonderes elektronisches
Behördenpostfach (beBPo):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, 2. Sep. 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.5.1-10212/de 12

Bearbeitet von:
Herrn Waldeck

Martin.Waldeck@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1828

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bis auf die in § 1 Abs. 2 des Durchführungsvertrages geregelte Dreiviertel-Mehrheit zur Berufung der Geschäftsführung sind im Durchführungsvertrag keine weiteren Regelungen bezüglich etwaiger Mehrheitserfordernisse für Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung vorhanden.

Gemäß § 47 Abs. 1 GmbHG erfolgen die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wodurch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag bezüglich des Erfordernisses einer einfachen Mehrheit grundsätzlich zulässig ist.

Gleichwohl die Mehrheitserfordernisse für einen Gesellschafterbeschluss nach § 45 Abs. 2 GmbHG dispositiv sind, verlangt der Gesetzgeber bei Änderungen von Gesellschaftsverträgen (§ 53 Abs. 2 GmbHG) und bei Umwandlung der Rechtsträger (§§ 50 Abs. 1, 125 Abs. 1, 135 Abs. 1 und 240 Abs. 1 UmwG) eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und b des Gesellschaftsvertrages obliegen insbesondere die Entscheidungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung oder die Umwandlung der Gesellschaft der Gesellschafterversammlung. Eine Herabsetzung des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit für diese Beschlussgegenstände durch eine Regelung im Gesellschaftervertrag ist per Gesetz ausgeschlossen.

Die Regelung in § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages steht zudem mit der Regelung des § 26 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Widerspruch, wonach die Auflösung der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Zur Herbeiführung einer rechtskonformen Satzungsregelung wird vorgeschlagen, § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages dahingehend anzupassen, indem Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, soweit nicht das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder der Durchführungsvertrag etwas anderes bestimmt.

Sobald die Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH durch den Stadtrat beschlossen bzw. die Gründung vollzogen wurde, bitte ich um Übersendung der jeweiligen Beschlussunterlagen und einer Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftervertrages.

Im Auftrag



Dr. Kempe